

HVBG-Info 08/1990 vom 08.03.1990, S. 0656 - 0669, DOK 543.6/017-BSG

Zur Frage der Beitragshaftung gemäß § 729 Abs. 2 RVO - BSG-Urteile vom 06.12.1989 - 2 RU 27/89 - und - 2 RU 48/88

1. Zur Frage der Beitragshaftung gemäß § 729 Abs. 2 RVO;
hier: BSG-Urteile vom 06.12.1989 - 2 RU 27/89 Das BSG hat mit Urteil vom 06.12.1989 - 2 RU 27/89 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

Haftung des Zwischenunternehmers - zahlungsunfähiger Unternehmer - nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten handwerksähnlicher Betrieb - Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit:

- Die Berufsgenossenschaft ist nicht berechtigt, den Zwischenunternehmer wegen des Haftungsanspruchs aus § 729 Abs. 2 S. 2 RVO durch Erlaß eines Verwaltungsaktes in Anspruch zu nehmen.
- 2. Die nach dem Wortlaut und ihrem Sinn und Zweck eindeutige
   Haftungsvorschrift des § 729 Abs. 2 RVO ist mit dem GG
   vereinbar (vgl. BSG vom 26.01.1988 2 RU 25/87 = BSGE 63, 29
   = HV-INFO 1988, S. 836-841).
- 3. Die Verletzungen sozialversicherungsrechtlicher Verpflichtungen, insbesondere aber die Verletzung der Beitragsverpflichtung gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung sind eindeutige Kriterien für die Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 1 GewO wegen Unzuverlässigkeit. Kann die Weiterführung des Betriebes damit jederzeit durch behördliche Maßnahmen verhindert werden, ist allein schon aus diesen Gründen ein solches Unternehmen in seinem Bestand nicht gesichert.

Das BSG hat mit Urteil vom 06.12.1989 - 2 RU 48/88 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Hat die zuständige Bau-BG eine sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung für ein Bauunternehmen erteilt, so haften der Bauherr oder der Zwischenunternehmer nicht für Beiträge für nichtgewerbsmäßige Bauarbeiten nach § 729 Abs. 2 RVO. Nicht geschützt ist in diesem Zusammenhang das Vertrauen des Bauherrn oder des Zwischenunternehmers in eine ihnen vom Bauunternehmer vorgelegte gefälschte "Unbedenklichkeitsbescheinigung".